

## Ich sammele, also bin ich (Social Credit).

### Das Szenario eines allumfassenden Bonitätssystems am Beispiel Chinas

Dr. Barbara Kolany-Raiser und Tristan Radtke\*

Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM) der WWU Münster

#### 1 „Zero“ in der Realität

Marc Elsberg beschreibt in seinem Thriller „Zero – Sie wissen, was du tust“ das Szenario des gläsernen Bürgers, dem anhand seines Verhaltens ein individueller Punktwert (Score) zugeordnet wird.

Man stelle sich vor, jedem Bürger (und jedem Unternehmen) würde ein Score zugeordnet. Der Score spiegelt die Zuverlässigkeit wider. Wer pünktlich seine Rechnungen bezahlt, gesunde Produkte im Internet bestellt oder auf die „richtigen“ Internetseiten zugreift, erhält eine bessere Bewertung. Wer hingegen Unterhaltsansprüche nicht begleicht oder anderweitig negativ auffällt, erhält einen Score-Malus. Dieses Szenario geht über das klassische Scoring als Bonitätsbewertung hinaus, indem weit mehr als nur die eigene Zahlungshistorie einbezogen wird.

In der Volksrepublik China befinden sich Vorläufer eines Scoring-Systems seit einigen Jahren in der Testphase. Im Folgenden sollen diese Ansätze vorgestellt werden und zum Anlass genommen werden, die datenschutzrechtlichen Grenzen eines solchen Systems in Europa von nicht-staatlicher Seite aufzuzeigen.

#### 2 Begriffsklärung

Im Rahmen des Datenschutzrechts definiert der deutsche Gesetzgeber in § 31 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz in der ab dem 25. Mai 2018 geltenden Fassung (BDSG 2018) Scoring als „die Verwendung eines Wahrscheinlichkeitswerts über ein bestimmtes zukünftiges Verhalten einer natürlichen Person zum

\* Für seine wertvollen fachlichen Anmerkungen und Hintergrundinformationen zu Social-Credit-Projekten in China danken wir unserem Kollegen Fu Yu, der für vier Monate als studentische Hilfskraft im ABIDA-Projekt gearbeitet hat.

#### Auf einen Blick:

- In **China** werden mehrere sog. **Social-Credit-Systeme getestet**. Zur Stärkung von Vertrauen in der Gesellschaft fließen zahlreiche Faktoren in einen individuellen **Score** ein, der Auswirkungen auf Ausbildung, Beruf und den **gesamten Alltag** haben kann.
- **Ab 2020** soll in ganz China das Social-Credit-System eingeführt werden. Die Auswirkungen lassen sich (nur) zum Teil erahnen.
- Unter der **Datenschutzgrund-Verordnung** (seit dem 25. Mai 2018) wäre ein europäisches Social-Credit-System von nicht-staatlicher Seite **nur bei erheblicher Kooperationsbereitschaft der Nutzer** realisierbar.
- Den Nutzern stünden unter anderem ein umfangreiches **Auskunftsrecht** und **Einwirkungsmöglichkeiten** auf automatisiert getroffene Entscheidungen zu.

Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit dieser Person“. Bei dem sog. Social Scoring steht hingegen nicht die Kreditwürdigkeit einer Person, sondern ihre Meinungsmacht im Vordergrund. Diese wird anhand ihrer Aktivitäten in sozialen Netzwerken berechnet (Conrad & Hausen 2016: § 36 Datenschutz der Telemedien, Rn. 198).

Ein Score, der sowohl die Zahlungshistorie einer Person als auch ihre Aktivitäten in sozialen Netzwerken und weitere Daten einbezieht und nicht nur die Kreditwürdigkeit, sondern auch insgesamt die Zuverlässigkeit und die Persönlichkeit einer Person einstuft, geht über das klassische Scoring hinaus. Da nicht die Meinungsmacht im Vordergrund steht, kann auch nicht von Social Scoring im engeren Sinne gesprochen werden. Das in

## ICH SAMMELE, ALSO BIN ICH (SOCIAL CREDIT)

China getestete System wird oft als Sozialkredit-System (Dorloff 2017a) oder auch im Englischen als Social-Credit-System (Hatton 2015) bezeichnet. Auch diese Begrifflichkeit ist zumindest missverständlich. Social Credit ist eine ökonomische Theorie in Anlehnung an Clifford Hugh Douglas, die sich positive Auswirkungen auf die Gesellschaft durch ein ausgewogeneres Wirtschaftssystem erhofft.<sup>1</sup> In Anlehnung an die in der Berichterstattung verwendete Begrifflichkeit wird freilich auch in diesem Beitrag von einem Social-Credit-System gesprochen. Damit ist die Berechnung und Zuordnung eines Scores für jeden Marktteilnehmer gemeint, wobei der Score (langfristig) auf Grundlage von Zahlungshistorie, Daten aus sozialen Netzwerken und weiteren Datenquellen, Auskunft über die Zuverlässigkeit und soziales, gesellschaftsadäquates Verhalten geben soll. Auch wenn gerade die Bewertung der Unternehmen in China zur Regulierung des Marktsystems von überragender Bedeutung sein kann (Meissner 2017: 4), konzentriert sich dieser Beitrag maßgeblich auf die Bewertung natürlicher Personen.

### 3 Social-Credit-Pilotprojekte in China

In China fehlte es lange an Möglichkeiten zur Einschätzung der Kreditwürdigkeit (Warislohner 2015). Die Zuverlässigkeit eines Einzelnen einzuschätzen fällt auch deshalb schwer, weil viele Chinesen kein Auto oder Haus haben und oft auch keine Kreditkarte verwenden (Hatton 2015). In einer Umfrage 2013 gaben nur etwa 30 Prozent der Befragten an, Fremden zu vertrauen (Macauley 2015). Dieses Vertrauensdefizit sowohl im privaten als auch geschäftlichen Umfeld in China erklärt, warum ein allumfassendes Scoring derart interessant sein kann: Ein Social-Credit-System soll die Grundlage für mehr Vertrauen untereinander in China legen. Da die Ausweisnummer als Identifikationsmerkmal beispielsweise bei jedem Ticketkauf für Flugzeug oder Bahn dient, lassen sich potenziell viele Aktivitäten leicht einem Bürger zuordnen (Dorloff 2017a).

In China gibt es kein umfassendes Datenschutzrecht, sondern lediglich einige Vorgaben etwa zu der Erhebung der Daten direkt beim Individuum und bezüglich Informationspflichten (Spies 2017: Kapitel 4, Rn. 28 f.). Den Pilotprojekten steht damit kein umfangreiches Datenschutzrecht entgegen, zumal sie vom chinesischen Staat selbst initiiert wurden.

Zum jetzigen Zeitpunkt werden acht Pilotprojekte von privaten Unternehmen in China durchgeführt (Hatton 2015). Ein prominentes Pilotprojekt ist „Sesame Credit“, ein Social-Credit-System der Ant Financial Services Group, einer Tochtergesellschaft der chinesischen Alibaba Group (Botsman 2017). Die Plattformen des Konzerns, etwa das Aktionshaus Taobao und der Zahlungsdienst Alipay, haben insgesamt mehrere Hundert Millionen Nutzer und bieten damit eine breite Datengrundlage für Sesame Credit. Sesame Credit sichert zu, nur Daten registrierter Nutzer zu verarbeiten (Shu 2015).

Der Sesame Credit-Score bewegt sich zwischen 350-950 Punkten und setzt sich aus 5 Datenkategorien zusammen: über den Zahlungsdienst Alipay getätigte Zahlungen, persönliche Daten des Nutzers, die Zuverlässigkeit bei Zahlungen von Rechnungen oder per Kreditkarte und die Anzahl der eigenen Freunde auf Alipay (Huang 2017). Daten von sozialen Netzwerken sollen demnach nicht einbezogen werden. Bei diesem Pilotprojekt hängt eine gute Bewertung maßgeblich von einer intensiven Nutzung des Zahlungsdienstes Alipay und den gekauften Produkten ab. Details über den Algorithmus und die Gewichtungen der einzelnen Datenquellen sind jedoch nicht bekannt (Hatton 2015). Beispielsweise soll der Kauf ausgewählter Produkte, z.B. von Windeln als Indiz für – als vertrauenswürdig eingestufte – Eltern, sich auf den Score auswirken können (Xu & Xiao 2018).

Die Nutzer von Sesame Credit können sich ihren Score in einer App anzeigen lassen (Huang 2017). Die Kooperation mit der beliebten Dating-App Baihe gibt bereits einen Ausblick, wie sich der Score auch im Alltag des Einzelnen auswirken kann: Ein guter Sesame Credit-Score erleichtert die Partnersuche über Baihe durch prominente Platzierung (Kleinz 2018). Nutzern mit über 700 oder 750 Punkten werden darüber hinaus VISA-Erleichterungen in Aussicht gestellt (Hua 2015). Bereits

<sup>1</sup> <http://www.douglassocialcredit.com>

## ICH SAMMELE, ALSO BIN ICH (SOCIAL CREDIT)

ab 600 Punkten kann der Nutzer auf ein Darlehenskontingent zurückgreifen, um in den Online Shops der hinter Sesame Credit stehenden Unternehmen einzukaufen (Botsman 2017).

Tencent, bekannt für den Messenger-Dienst WeChat, betreibt ebenfalls ein Social-Credit-System, wobei sich auch das Verhalten der eigenen Kontakte auf sozialen Netzwerken auf den eigenen Score auswirken können soll (Jing 2015).

Das wohl wichtigste Pilotprojekt wird in der Stadt Rongcheng seit 2014 durchgeführt (Dorloff 2017a). Alle Bürger der Stadt beginnen mit dem Punktestand 1000. Dieser Score kann auf bis zu 1050 steigen oder jedoch auf unter 599 Punkte sinken. Ordnungswidrigkeiten, wie das Überfahren einer roten Ampel, können sich negativ auswirken. Auch die Zufriedenheit anderer mit der eigenen Arbeit kann sich negativ oder positiv auf den Punktwert auswirken. Zahlreiche Behörden steuern für die Bewertung Daten aus Strafregistern, Informationen der Finanzbehörden und der staatlichen Telekommunikationsunternehmen bei (Dorloff 2017b).

Bestbewertete werden bei der Zulassung für Schulen, dem Abschluss von Versicherungen und bei der Gewährung von sozialen Leistungen bevorzugt. Wer hingegen einen schlechten Score hat, muss mit Kürzungen von Sozialleistungen rechnen und mit deutlich schlechteren beruflichen Aufstiegschancen.

Bewohner Rongchings berichten von einer vertrauenswürdigeren Atmosphäre. Das Social-Credit-System kann jedoch zu einem mächtigen Kontrollinstrument avancieren, zum Beispiel wenn kritische Äußerungen oder Petitionen in sozialen Netzwerken sich negativ im Punkte-System auswirken (Dorloff 2017a). Sozialer Druck kann auch erzeugt werden, wenn das Verhalten von Freunden und Bekannten Auswirkungen auf den eigenen Score haben kann, wie etwa bisher bei dem Sesame Credit-Pilotprojekt (Warislohner 2015).

Ein Pilotprojekt in der Stadt Suzhou folgt einem ähnlichen Konzept. Dort soll beispielsweise auch eine Blutspende oder ehrenamtliche Arbeit berücksichtigt werden (Xu & Xiao 2018). Werden Bürger mit einem besonders schlechten Score angerufen, ertönt vor der

Durchstellung eine Ansage, die auf den schlechten Score hinweist (Xu & Xiao 2018).

Auch die Stadtregierung der Millionen-Stadt Shanghai setzt eine App ein, um das Verhalten ihrer Bürger zu bewerten (Dorloff 2017b).

Darüber hinaus wurde bereits 2015 eine nationale Plattform für den Austausch der Bonitätsinformationen ins Leben gerufen, die bisher allerdings nur überwiegend staatlich gesammelte Informationen, und zwar hauptsächlich solche zu Unternehmen, zusammenführt (Meissner 2017: 8).

## 4 Ausblick auf Social Credit in China

Ein Plan der chinesischen Regierung sieht vor, ab 2020 ein staatliches Social-Credit-System einzuführen.<sup>2</sup> Demnach soll ab 2020 jedem Volljährigen der 1,3 Mrd. Bürger ein Social Score zugeteilt werden (Obbema, Vlaskamp & Persson 2015). Unternehmen sollen einen separaten Score erhalten (Pumin 2014), auf den sich beispielsweise auch Verstöße gegen Emissionsvorgaben oder andere Vorschriften auswirken können (Meissner 2017: 4). Aufgrund der engen Zusammenarbeit der chinesischen IT-Unternehmen, wie Alibaba und Baidu, ist davon auszugehen, dass auch gesammelte Daten genannter Unternehmen in einen Social Score einfließen werden (Obbema, Vlaskamp & Persson 2015). Das hätte zur Folge, dass auch Internet-Suchanfragen und Online Einkäufe Auswirkungen auf die Punkte-Bewertung haben können. Denkbar ist darüber hinaus auch das Verhalten der Bürger in der Öffentlichkeit durch moderne Gesichtserkennungssoftware der Videokameras zu erfassen, zumal diese flächendeckend in chinesischen Großstädten installiert werden sollen (Lee 2017).

Neben den Pilotprojekten lässt der Plan erahnen, welche Auswirkungen der Score haben kann. Die Einführung einer Online Black List wird angedacht, um Bürger mit schlechtem Score von Dienstleistungen aus-

<sup>2</sup> Englische Übersetzung des Plans GF No. (2014)21 zu finden unter:

<https://chinacopyrightandmedia.wordpress.com/2014/06/14/planning-outline-for-the-construction-of-a-social-credit-system-2014-2020/>.

## ICH SAMMELE, ALSO BIN ICH (SOCIAL CREDIT)

zuschließen.<sup>3</sup> Daneben werden über Sanktionen wie einen langsameren Internetzugang, eingeschränkten Zugang zu Restaurants und Clubs sowie schlechtere berufliche Perspektiven spekuliert (Botsman 2017). Bereits 2017, vor der Einführung eines nationalen Social-Credit-Systems, sollen mehrere Millionen Bürger von der Buchung von Flugzeug- oder gar Bahn-Tickets oder Hotel-Übernachtungen in Sterne-Hotels ausgeschlossen worden sein (Botsman 2017; Xu & Xiao 2018).

Ob und in welchem Umfang ein solches Social-Credit-System tatsächlich realisiert wird, wird sich zeigen. Bis zur Einführung soll es nach Aussagen eines Beteiligten noch einige Probleme zu lösen geben (Xu & Xiao 2018). Die tatsächliche Einführung würde auch Antworten auf Fragen wie diese mit sich bringen: Werden Minderjährige, ausländische Staatsangehörige oder ausländische Unternehmen ebenfalls bewertet? Wobei sich bereits festhalten lässt, dass der Plan der chinesischen Regierung nicht zwischen inländischen und ausländischen Unternehmen unterscheidet. Es gilt daher als wahrscheinlich, dass ausländische Unternehmen ebenfalls bewertet werden (Meissner 2017: 11).

Welche Datenquellen werden tatsächlich herangezogen? Welche Konsequenzen hat ein guter oder schlechter Score im Alltag? Wird das Social-Credit-System maßgeblich zur Schaffung von Vertrauen in der Gesellschaft und Wirtschaft verwendet oder steht die Stärkung der Kontrolle über etwaige Dissidenten im Vordergrund?

## 5 Social Credit in Deutschland und Europa?

Das Scoring, die Entscheidung über einen Vertragsschluss anhand eines Wahrscheinlichkeitswerts bzw. einer Bewertung der Kreditwürdigkeit und Zuverlässigkeit der Person, ist schon lange in großen Indust-

<sup>3</sup> Vgl. die erwähnte englische Übersetzung des Plans GF No. (2014)21: „Establish online credit black list systems, list enterprises and individuals engaging in online swindles, rumourmongering, infringement of other persons' lawful rights and interests and other grave acts of breaking trust online onto black lists, adopt measures against subjects listed on black lists including limitation of online conduct and barring sectoral access, and report them to corresponding departments for publication and exposure“.

riestaaten wie den USA und auch in Europa angekommen. In den USA etwa werden schon seit Jahrzehnten sog. FICO Scores eingesetzt (Botsman 2017). Der europäische Gesetzgeber sah schon 1995 bei Erlass der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG Regelungsbedarf zum Schutz vor sog. automatisierten Entscheidungen, vgl. Art. 15 RL 95/46/EG. Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO<sup>4</sup>), die seit dem 25. Mai 2018 gilt, sieht ebenfalls entsprechende Regelungen vor. Auskunftfeiern, die Wahrscheinlichkeitswerte zur Kreditwürdigkeit bereitstellen, wie etwa die Schufa Holding AG in Deutschland, sind längst nicht mehr unbekannt. Aufgrund der immer populärerem Onlineplattformen und den diesen zur Verfügung stehenden Datenmengen ist besonders ein Szenario aus datenschutzrechtlicher Sicht interessant: Unter welchen Voraussetzungen können Unternehmen in Europa unter der DSGVO ein eigenes Social-Credit-System aufbauen, d.h. jedem Kunden einen Score zuteilen, der nicht nur auf einer Bestellhistorie fußt, sondern auch Daten von anderen Plattformen einbezieht und zur Entscheidungsgrundlage über Vertragsabschlüsse wird.

Für ein solches Szenario sind der räumliche und sachliche Anwendungsbereich der DSGVO, die Datenerhebung und -übermittlung zwischen Unternehmen – gegebenenfalls auch innerhalb einer Unternehmensgruppe – sowie die Verwendung zur automatisierten Entscheidungsfindung maßgeblich. Daneben ist das deutsche BDSG 2018 zu berücksichtigen.

### 5.1 Räumlicher und sachlicher Anwendungsbereich der DSGVO

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die DSGVO unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat. Nach dem sachlichen Anwendungsbereich ist nahezu jeder (teil-)automatisierte Vorgang mit Bezug zu personenbezogenen Daten als Verarbeitung umfasst, Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Nr. 2 DSGVO. Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

<sup>4</sup> Soweit nachfolgend Erwägungsgründe zitiert werden, sind diese solche der DSGVO.

## ICH SAMMELE, ALSO BIN ICH (SOCIAL CREDIT)

Jegliche Information, die einer natürlichen Person zugeordnet wird und zur softwaregestützten Berechnung eines Scores für diese Person verwendet wird, ist damit ein solches personenbezogenes Datum. Soweit allerdings juristischen Personen ein Score ohne einen Bezug zu einer dahinterstehenden natürlichen Person zugeordnet wird, fällt der Vorgang nicht in den sachlichen Anwendungsbereich. Bei der „Ein-Mann-GmbH“ als juristische Person wird sich etwa im Regelfall ein Bezug zu einer dahinterstehenden natürlichen Person herstellen lassen (Gola 2017: Art. 4 Rn. 24).

Für die Eröffnung des räumlichen Anwendungsbereich muss die Verarbeitung nicht einmal im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung erfolgen, Art. 3 Abs. 1 DSGVO. Es ist bereits ausreichend nach Art. 3 Abs. 2 DSGVO, wenn Personen, die sich in der Union befinden, Waren oder Dienstleistungen angeboten werden sollen oder deren Verhalten beobachtet werden soll.

### 5.2 Datenübermittlung zwischen Unternehmen und Zusammenführung zur Berechnung eines Scores als Verarbeitung

Für einen Social-Credit-Ableger eines europäischen Unternehmens wäre es von entscheidender Bedeutung, Daten zu einer Person aus mehreren Datenquellen unterschiedlicher Unternehmen zusammenzuführen. Sowohl die Übermittlung als auch die Zusammenführung der personenbezogenen Daten mehrerer Unternehmen zur Score-Berechnung stellen eine solche Verarbeitung dar, vgl. Art. 4 Nr. 2 DSGVO. Die Verarbeitung ist jeweils nur zulässig, wenn einer der Erlaubnistatbestände des Art. 6 Abs. 1 DSGVO greift.

Da bei einem Social-Credit-System spätestens die automatisierte Übermittlung erfolgt, „um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich [...] wirtschaftliche Lage [...] [oder] Zuverlässigkeit [...] vorherzusagen“ handelt es sich um die besondere Verarbeitungssituation des sog. Profilings nach Art. 4 Nr. 4 DSGVO.

Neben der Frage der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO und der Einhaltung der Grundsätze aus Art. 5 DSGVO sind daher weitergehen-

de Pflichten und Betroffenen-Rechte zu berücksichtigen.

#### 5.2.1 Reichweite des Zwecks (Art. 6 Abs. 4 DSGVO)

Die Übermittlung der ursprünglich bei Unternehmen, wie Online Shops oder sozialen Netzwerken, verarbeiteten Daten, könnte unter Umständen nach Art. 6 Abs. 4 DSGVO keines weiteren Erlaubnistatbestands bedürfen.<sup>5</sup> Insoweit ist Art. 6 Abs. 4 DSGVO unter Berücksichtigung der Gesetzgebungshistorie als (erweiterte) Auslegungsregel für die Reichweite des ursprünglichen Zwecks zu verstehen (Buchner & Petri 2018: Art. 6 Rn. 183).

Soweit der ursprüngliche Verarbeitungszweck nicht mehr die Übermittlung und Zusammenführung zum Zwecke eines Social-Credit-Systems umfasst, kommt die Zulässigkeit unter Berücksichtigung des Art. 6 Abs. 4 DSGVO in Betracht. Im Rahmen einer Interessenabwägung (Plath 2016: Art. 6 Rn. 38) sind unter anderem die Folgen für den Betroffenen und eine Verbindung zwischen dem ursprünglichen und dem nunmehr relevanten Zweck zu berücksichtigen. Die Übermittlung der von sozialen Netzwerken im Rahmen einer Einwilligung verarbeiteten Daten lässt sich demnach nicht auf Art. 6 Abs. 4 DSGVO stützen. Die Übermittlung an ein zentrales Social-Credit-Unternehmen um dem Betroffenen einen Score zuzuweisen geht nämlich in derartigen Fällen über den ursprünglichen Zweck hinaus und ist angesichts der erheblichen Folgen eines solchen Scorings – vgl. Art. 22 DSGVO – nicht mehr nach Art. 6 Abs. 4 DSGVO zulässig.

Daher stellt sich die Frage, inwieweit sich die Übermittlung und Zusammenführung auf die Erlaubnistatbestände aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO stützen lässt.

#### 5.2.2 Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 UA 1 lit. a DSGVO)

Als Erlaubnistatbestand kommt die Einwilligung der betroffenen Person für die jeweiligen Zwecke der Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 UA 1 lit. a, Art. 4 Nr. 11 DSGVO in Betracht. Die Zwecke sind dabei konkret zu

<sup>5</sup> Vgl. Erwägungsgrund 50: „[...] wenn die Verarbeitung mit den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist, [...] ist keine andere gesonderte Rechtsgrundlage erforderlich“.

## ICH SAMMELE, ALSO BIN ICH (SOCIAL CREDIT)

bezeichnen.<sup>6</sup> Eine Blanko-Einwilligung durch einen äußerst weit formulierten Zweck ist nicht möglich (Schulz 2017: Art. 6 Rn. 23).

Die Einwilligung unterliegt im Hinblick auf die Form des Ersuchens und der Freiwilligkeit nach Art. 7 Abs. 2 und 4 DSGVO nicht zu unterschätzenden Anforderungen (Art. 29 Datenschutzgruppe 2017: 9 f.). Insbesondere kann der Freiwilligkeit entgegenstehen, dass die Erfüllung eines Vertrags von der Einwilligung abhängig gemacht wird („Kopplungsverbot“), Art. 7 Abs. 4 DSGVO.<sup>7</sup> Sollte beispielsweise ein Online-Shop nur Kunden den Einkauf ermöglichen, die in eine Übermittlung für ein umfassendes Scoring eingewilligt haben, steht die Freiwilligkeit der Einwilligung in Zweifel. Strengere Anforderungen gelten im Übrigen gegenüber Kindern unter 16 Jahren nach Art. 7, 8 DSGVO.

Die Einwilligung kann nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Soweit ab Widerruf keine andere Rechtsgrundlage oder Ausnahme nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO, vgl. auch § 35 BDSG 2018, für die Fortsetzung der Speicherung einschlägig ist, kann der Betroffene darüber hinaus auch Löschung der personenbezogenen Daten verlangen, Art. 17 Abs. 1 lit. b DSGVO. In einem solchen Fall müssten also die jeweils übermittelten personenbezogenen Daten gelöscht werden. Bei einem Widerruf gegenüber dem Unternehmen, das die Daten an ein anderes übermittelt hat, hat ersteres außerdem das Unternehmen, an das die Daten übermittelt wurden, nach Art. 19 S. 1 DSGVO über die Löschung zu informieren.

### 5.2.3 Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 UA 1 lit. b DSGVO)

Nach Art. 6 Abs. 1 UA 1 lit. b DSGVO ist eine Verarbeitung rechtmäßig, soweit sie für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist. Wobei die Erforderlichkeit eng

<sup>6</sup> Vgl. Erwägungsgrund 32: „Die Einwilligung sollte durch eine eindeutige bestätigende Handlung erfolgen, mit der freiwillig, für den konkreten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich bekundet wird, dass die betroffene Person mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist [...]“.

<sup>7</sup> Vgl. auch Erwägungsgrund 43: „Die Einwilligung gilt als nicht freiwillig erteilt, wenn [...] die Erfüllung eines Vertrags [...] von der Einwilligung abhängig ist, obwohl diese Einwilligung für die Erfüllung nicht erforderlich ist.“.

auszulegen ist (Art. 29 Datenschutzgruppe 2018: 13), jedoch nicht mit Unverzichtbarkeit gleichzusetzen ist (BGH 2008: 735). In Anlehnung an das chinesische Vorbild wäre folgende Konstellation denkbar: Die Nutzer schließen einen Vertrag mit einem Social-Credit-Unternehmen. Hauptleistungspflicht seitens des Unternehmens ist die Berechnung eines Scores, mit dem der Nutzer wiederum bei anderen Unternehmen einen Vorteil erhält. Für die Erfüllung dieser Pflicht wäre die Zusammenführung von Daten für die Berechnung eines Scores, je nach Ausgestaltung des Vertrags, erforderlich und damit rechtmäßig. Ein derartiger Vertragsschluss ist als Ausdruck der Privatautonomie zulässig. In der Vergangenheit wurde bereits die Datenübermittlung von Payback-Partnern an das Bonussystem Payback als erforderlich für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erachtet (BGH 2008: 735). Entscheidend ist, dass sich der Nutzer autonom für den Abschluss eines solchen Vertrags entschieden hat (Buchner & Petri 2018: Art. 6 Rn. 30). Dann kommt der Rechtmäßigkeitstatbestand für die Tätigkeit des Social-Credit-Dienstleisters in Betracht, soweit die Verarbeitung konkret für diesen Vertragszweck erforderlich ist. Maßgeblich kommt es also auf die Auslegung des geschlossenen Vertrags und die vereinbarten leistungsbezogenen Pflichten an (BGH 2014: 689 f.).

In Konstellationen, in denen Gratis-Dienstleistungen, finanziert durch datengestützt optimierte Werbung, angeboten werden, ist unklar, ob das Vertragsrecht ausreichend schützt (Wolff 2017: Rn. 544) oder ob die Anforderungen an die Einwilligung vorrangig sind (Buchner & Petri 2018: Art. 6 Rn. 41).

Praktisch würde jedoch der Nutzer, der bereits mit einem solchen Geschäftsmodell einverstanden ist, wohl auch seine Einwilligung erteilen. An dieser Stelle stellt sich hingegen die Frage, welche Nutzer tatsächlich zu einem solchen Vertragsschluss bereit wären.

### 5.2.4 Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 UA 1 lit. f DSGVO)

Als eine andere Rechtsgrundlage für die Übermittlung kommt die Wahrung berechtigter Interessen in Betracht, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen – unter anderem denkbar bei Kindern als Betroffenen –, Art. 6 Abs. 1 UA 1 lit. f DSGVO.

## ICH SAMMELE, ALSO BIN ICH (SOCIAL CREDIT)

Nach Erwägungsgrund 48 kann insbesondere die Übermittlung innerhalb einer Unternehmensgruppe für interne Verwaltungszwecke ein solches berechtigtes Interesse darstellen.<sup>8</sup> Soweit die verschiedenen Unternehmen eines Konzerns gegenüber dem Kunden einheitlich auftreten und diesem ein einheitliches Kundenprofil mit einem Score zuweisen, könnte darin im Einzelfall ein berechtigtes Interesse zu sehen sein. Unabhängig davon ist jedoch immer die Erforderlichkeit dieses Scores zu beachten, Art. 5 Abs. 1 lit. b, c und e DSGVO (vgl. die Ausführungen zur Übermittlung an Unternehmen außerhalb einer Unternehmensgruppe unten).

Wann immer, selbst innerhalb einer Unternehmensgruppe, personenbezogene Daten in Drittländer übermittelt werden, sind die Art. 44 ff. DSGVO zu beachten. So soll sichergestellt werden, „dass das durch diese Verordnung gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird“, Art. 44 S. 2 DSGVO. Drittländer sind dabei solche Länder, in denen die DSGVO nicht gilt (Pauly 2018: Art. 44 Rn. 6), und damit zum jetzigen Zeitpunkt auch noch die EFTA-Staaten<sup>9</sup>. Innerhalb einer Unternehmensgruppe sind durch die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigte, verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Binding Corporate Rules) nach Art. 47 DSGVO ein probates Mittel.

Für eine Übermittlung an Unternehmen außerhalb einer Unternehmensgruppe, etwa in Form einer Kooperation mehrerer Internetplattformen wie Online Shops und sozialer Netzwerke, müsste hingegen ein gesonderter berechtigtes Interesse bestehen. Bloße Allgemeininteressen, wie im Beispiel China die Stärkung von Vertrauen in der Gesellschaft, sind nicht ausreichend (Buchner & Petri 2018: Art. 6 Rn. 146). Das zeigt in

systematischer Hinsicht auch der Umkehrschluss aus Art. 6 Abs. 1 UA 1 lit. e DSGVO. Alle beteiligten Unternehmen haben ein wirtschaftliches Interesse daran, in einem auf umfassender Datengrundlage berechneten Score die Zuverlässigkeit des Kunden unter anderem im Hinblick auf zukünftige Bestellungen vorherzusagen und aus diesem Grund Daten zu übermitteln und zusammenzuführen. Dieses Interesse ähnelt dem in Erwägungsgrund 47 beispielhaft genannten bei der Verhinderung von Betrug<sup>10</sup> und lässt sich auch auf Art. 16 Abs. 1 Grundrechte-Charta (GRCh) stützen, sodass es ein berechtigtes Interesse darstellt. Auch der Betroffene selbst kann ein Interesse an einem Schutz vor Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit haben (Taeger 2016: 74).

Soweit die zugrunde liegenden Daten unrichtig sind, überwiegen stets die Interessen des Betroffenen (Buchner & Petri 2018: Art. 6 Rn. 151).

Ein umfassendes Scoring in Form eines Social-Credit-Systems beeinträchtigt mangels Erforderlichkeit, vgl. Art. 52 Abs. 1 S. 2 GRCh, das Recht des Betroffenen auf den Schutz personenbezogener Daten nach Art. 8 Abs. 1 GRCh derart stark, dass die Interessen der betroffenen Person überwiegen und die Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 UA 1 lit. f DSGVO insoweit ausscheidet. Zwar besteht an Daten über konkrete Zahlungsabwicklungen in der Vergangenheit ein größeres Interesse und eine solche Datenzusammenführung kann deshalb noch zu rechtfertigen sein (Schulz 2017: Art. 6 Rn. 139). Soweit sich aus anderen Daten typischerweise Aussagen über das Zahlungsverhalten treffen lassen, kann auch insoweit ein berechtigtes Interesse bestehen, dem nicht überwiegende Interessen des Nutzers gegenüberstehen (Schulz 2017: Art. 6 Rn. 139). Werden allerdings, wie zum Teil im chinesischen Social-Credit-System beabsichtigt, auch Daten über die Zuverlässigkeit des Nutzers bei seiner Arbeit oder im Alltag oder aber anhand von Likes und Posts in sozialen Netzwerken zusammengetragen und in die Bewertung einbezogen, dürften diese Daten typischerweise nicht mehr zur

<sup>8</sup> Erwägungsgrund 48: „Verantwortliche, die Teil einer Unternehmensgruppe oder einer Gruppe von Einrichtungen sind, die einer zentralen Stelle zugeordnet sind können ein berechtigtes Interesse haben, personenbezogene Daten innerhalb der Unternehmensgruppe für interne Verwaltungszwecke, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von Kunden und Beschäftigten, zu übermitteln. Die Grundprinzipien für die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb von Unternehmensgruppen an ein Unternehmen in einem Drittland bleiben unberührt.“

<sup>9</sup> Siehe zum Stand der Übernahme durch die EFTA-Staaten: <http://www.efta.int/eea-lex/32016R0679>.

<sup>10</sup> Erwägungsgrund 47: „[...] Die Verarbeitung personenbezogener Daten im für die Verhinderung von Betrug unbedingt erforderlichen Umfang stellt ebenfalls ein berechtigtes Interesse des jeweiligen Verantwortlichen dar. [...]“

## ICH SAMMELE, ALSO BIN ICH (SOCIAL CREDIT)

Aussage über das zukünftige Zahlungsverhalten geeignet sein. Zumindest überwiegt angesichts der umfangreichen Zusammentragung nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit der Daten das Interesse des Betroffenen.

Die Übermittlung und Zusammenführung von Daten, die „auf Verdacht“ in irgendeiner Form etwas über die Zuverlässigkeit der Person aussagen könnten, kann also im Regelfall nicht auf Art. 6 Abs. 1 UA 1 lit. f DSGVO gestützt werden.

### 5.2.5 Besondere Anforderungen an die Verarbeitung besonderer Kategorien persönlicher Daten (Art. 9 DSGVO)

Soweit nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO genetische Daten oder Daten zur Score-Berechnung herangezogen werden, „aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen“, unterliegt die Verarbeitung erhöhten Anforderungen. Es reicht aus, wenn diese besonderen Informationen mittelbar aus den Daten hervorgehen (Art. 29 Datenschutzgruppe 2018: 15; Weichert 2018: Art. 9 Rn. 24) – etwa wenn sich anhand einer Korrelation mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit aufgrund anderer Daten beispielsweise die politische Einstellung vermuten lässt. Allerdings muss eine Auswertungsabsicht bestehen (Schulz 2017: Art. 9 Rn. 11) bzw. es bedarf zumindest einer genauen Untersuchung der Verarbeitung im Einzelfall (Weichert 2018: Art. 9 Rn. 24). Ein Social-Credit-System, das anhand der gesammelten Daten auch Mutmaßungen z.B. zu politischen Meinungen anstellen könnte oder derartige Korrelationen für den Score berücksichtigen könnte, dies aber nicht tut, muss sich insoweit nach hier vertretener Auffassung nicht an Art. 9 DSGVO messen lassen.

Andernfalls ist die Verarbeitung nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO unzulässig, wenn nicht eine der Ausnahmen in Art. 9 Abs. 2 DSGVO, vgl. auch §§ 22, 27 f. BDSG 2018, einschlägig ist. Daneben muss weiterhin ein allgemeiner Erlaubnistatbestand aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO greifen

(Art. 29 Datenschutzgruppe 2018: 15),<sup>11</sup> was vereinzelt anders gesehen wird (Schiff 2017: Art. 9 Rn. 9).

In Betracht kommt nach Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO die Einwilligung, welche sich jedoch explizit auf die Verarbeitung solcher besonderer persönlicher Daten beziehen muss (Schulz 2017: Art. 9 Rn. 4). Im Falle von sozialen Netzwerken und Nutzerprofilen, die der Nutzer entsprechend der Einstellungsmöglichkeiten selbst öffentlich gemacht hat, greift Art. 9 Abs. 2 lit. e DSGVO.

Bei einer umfangreichen Verarbeitung solcher Daten ist nach Art. 35 Abs. 3 lit. b DSGVO eine Datenschutz-Folgeabschätzung und nach § 38 Abs. 1 S. 2 BDSG 2018, vgl. Öffnungsklausel in Art. 37 Abs. 4 S. 1 Hs. 2 DSGVO, die Benennung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich.

Außerdem ist die Verarbeitung besonderer Kategorien persönlicher Daten als Umstand im Rahmen der Reichweite des Zwecks nach Art. 6 Abs. 4 DSGVO zu berücksichtigen.

### 5.2.6 Betroffenen-Rechte im Allgemeinen und im Besonderen bei Verarbeitungen zu Profiling-Zwecken

Die Datenübermittlung und Zusammenführung zu Zwecken der Bewertung der Zuverlässigkeit anhand eines Scores ist nach Art. 4 Nr. 4 DSGVO, wie gezeigt, Profiling als eine besondere Form der Verarbeitung (Buchner 2018: Art. 22 Rn. 22). Für ein Social-Credit-System sind daher weitergehende Anforderungen zu beachten. Insbesondere ist schon nach Art. 35 Abs. 3 lit. a DSGVO stets eine Datenschutz-Folgeabschätzung erforderlich, da ein Social-Credit-System der systematischen und umfassenden Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen auf Grundlage von Profiling dient und der Score seinerseits Grundlage für spätere automatisierte Entscheidungen ist. Damit muss auch ein Datenschutzbeauftragter nach § 38 Abs. 1 S. 2 BDSG 2018 benannt werden.

Neben den allgemeinen Informationspflichten nach Art. 13 f. DSGVO sind dem Betroffenen beim Profiling zum Zwecke der automatisierten Entscheidungsfindung

<sup>11</sup> Vgl. auch Erwägungsgrund 51: „[...] Zusätzlich zu den speziellen Anforderungen an eine derartige Verarbeitung [besonderer Kategorien personenbezogener Daten] sollten die allgemeinen Grundsätze [...], insbesondere hinsichtlich der Bedingungen für eine rechtmäßige Verarbeitung, gelten [...]“.



## ICH SAMMELE, ALSO BIN ICH (SOCIAL CREDIT)

nach Art. 13 Abs. 2 lit. f DSGVO bzw. Art. 14 Abs. 2 lit. g DSGVO Informationen über „das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person“ zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sind auch im Rahmen eines Auskunftsverlangens des Betroffenen nach Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO zur Verfügung zu stellen. Informationen über die involvierte Logik umfassen dabei nicht die Offenlegung des gesamten Algorithmus (Art. 29 Datenschutzgruppe 2017: 25; Ehmann 2017: Art. 15 Rn. 16). Außerdem besteht kein Anspruch auf Berechnung des Scores, falls ein solcher bis dato noch nicht berechnet und gespeichert wurde (Franck 2017: Art. 15 Rn. 16). Ungeachtet dessen kann sich aus dem Vertrag zwischen Social-Credit-Unternehmen und Nutzer ein solcher Anspruch auf Score-Berechnung ergeben.

Art. 21 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 DSGVO stellt zudem deklaratorisch klar, dass sich das Widerspruchsrecht auch auf Profiling bezieht. Bei Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Betroffenen ergeben, kann die Einstellung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Grundlage berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 UA 1 lit. f DSGVO) erreicht werden. Nur wenn zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung überwiegen darf sie fortgesetzt werden. Dabei trägt der Verantwortliche die Beweislast, was gegenüber Art. 6 Abs. 1 UA 1 lit. f DSGVO erhöhte Anforderungen darstellt.<sup>12</sup> Bis zur Klärung kann der Betroffene nach Art. 18 Abs. 1 lit. d, 2 DSGVO die Beschränkung der Verarbeitung auf die bloße Speicherung verlangen.

Die Anforderungen an die Gründe, die sich aus der besonderen Situation des Betroffenen ergeben, sind unklar. Nach Art. 21 Abs. 5 DSGVO kann das Widerspruchsrecht bei der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft auch mittels automatisierter technischer Verfahren ausgeübt werden. Das legt angesichts von Funktionen wie dem „Do Not Track“-Header (Alb-

recht & Jotzo 2017: Teil 4 Rn. 27), welcher keine Informationen über die spezifische Situation der Person enthält, nahe, niedrige Anforderungen an diese Gründe zu stellen (Forgó 2018: Art. 21 Rn. 28). Andererseits findet bereits im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 UA 1 lit. f DSGVO eine Interessenabwägung statt (Helfrich 2017: Art. 21 Rn. 61), die im Falle niedriger Anforderungen unterlaufen werden würde.

Unabhängig von den zu stellenden Anforderungen ermöglicht die Einlegung des Widerspruchs auch mittels eines technischen Verfahrens zumindest erst einmal die Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 Abs. 1 lit. d, 2 DSGVO.

Gerade im Hinblick auf die Berechnung eines Scores haben die Betroffenen ein besonderes Interesse daran, ihren Score möglichst korrekt berechnet zu wissen. Auch wenn ein solcher Score eine Wertung enthält (Herbst 2018: Art. 16 Rn. 9), kann der Betroffene nach Art. 16 S. 1 DSGVO Berichtigung verlangen, wenn sich der Score als unrichtig darstellt, vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO.<sup>13</sup> Diese Möglichkeit der Berichtigung steht dem Betroffenen etwa bei Berechnung des Scores auf Grundlage veralteter oder falscher Daten zu (Schulz 2017: Art. 6 Rn. 131). Da hinsichtlich der Vollständigkeit der Verarbeitungszweck zu berücksichtigen ist (Kamlah 2016: Art. 16 Rn. 10) und das Social-Credit-Portal in der Regel von vornherein nur Daten ausgewählter Portale berücksichtigen wird, kann der Betroffene nicht nach Art. 16 S. 2 DSGVO verlangen, dass beispielsweise auch die Daten seiner Einkäufe bei anderen Portalen berücksichtigt werden.

Neben den Rechten der Betroffenen ist auch ein etwaiges Bußgeld bei Verstößen gegen einzelne Vorgaben aus der DSGVO nach Art. 83 DSGVO nicht zu unterschätzen.

<sup>12</sup> Vgl. Erwägungsgrund 69: „[...] Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte darlegen müssen, dass seine zwingenden berechtigten Interessen Vorrang vor den Interessen oder Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Person haben.“

<sup>13</sup> Vgl. auch Erwägungsgrund 71 UA 2 zum Profiling: „Um [...] der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete mathematische und statistische Verfahren für das Profiling verwenden, [...] mit denen in geeigneter Weise sichergestellt wird, dass Faktoren, die zu unrichtigen personenbezogenen Daten führen, korrigiert werden [...]“

### 5.3 Zulässigkeit eines Scores als Grundlage für automatisierte Entscheidungen

Unabhängig von der Rechtmäßigkeit einer Verarbeitung schränkt Art. 22 DSGVO die Möglichkeit ein, bedeutende Entscheidungen ausschließlich automatisiert zu treffen. Nach Art. 22 Abs. 1 DSGVO sind Entscheidungen umfasst, die dem Betroffenen gegenüber rechtliche Wirkung entfalten oder ihn in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen. Als Beispiele für eine solche Entscheidung nennt Erwägungsgrund 71<sup>14</sup> die automatische Ablehnung eines Online-Kreditanspruchs oder in einem Online-Einstellungsverfahren. Entgegen einer Ansicht (Schulz 2017: Art. 22 Rn. 25) ist daher auch die Entscheidung über die Ablehnung eines Vertragsschlusses umfasst (Buchner 2018: Art. 22 Rn. 24; Helfrich 2017: Art. 22 Rn. 48; Martini 2018: Art. 22 Rn. 26).

Ein Social-Credit-System, das je nach (automatisiert ermittelten) Punktestand Darlehen unter erleichterten Bedingungen vergibt oder die Gewährung anderer für den Nutzer bedeutsamer Leistungen daran knüpft, kann also dem Verbot des Art. 22 Abs. 1 DSGVO unterfallen. Bei konsequenter weiter Auslegung des Art. 22 Abs. 1 DSGVO, wie in der Literatur favorisiert (Martini 2018: Art. 22 Rn. 48), ist sogar die (Nicht-)Gewährung von Leistungen wie Gutscheinen als erhebliche Beeinträchtigung umfasst. Angesichts der in den Erwägungsgründen genannten Beispiele und dem Erfordernis einer gerade erheblichen Beeinträchtigung ist eine derart weite Auslegung abzulehnen. Erhebliche Auswirkungen sind jedoch insbesondere im Bereich Finanzen, Gesundheit und Arbeitsmarkt anzunehmen (Art. 29 Datenschutzgruppe 2018: 22). Bei deutlich erleichtertem Darlehensgewährung, der Nutzung eines Hotels ohne Hinterlegung einer Sicherheit oder einer Kooperation mit Job-

<sup>14</sup> Erwägungsgrund 71 UA 1: „Die betroffene Person sollte das Recht haben, keiner Entscheidung [...] zur Bewertung von sie betreffenden persönlichen Aspekten unterworfen zu werden, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruht und die rechtliche Wirkung für die betroffene Person entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, wie die automatische Ablehnung eines Online-Kreditanspruchs oder Online-Einstellungsverfahren ohne jegliches menschliche Eingreifen. Zu einer derartigen Verarbeitung zählt auch das „Profiling“, [...] soweit dies rechtliche Wirkung für die betroffene Person entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt [...]“.

vermittlungsportalen greift Art. 22 Abs. 1 DSGVO in der Regel.

Das Verbot gilt nicht, wenn die Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, aufgrund gesonderter Rechtsvorschriften zulässig ist<sup>15</sup> oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt, Art. 22 Abs. 2 DSGVO. Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten – wie etwa politische Meinungen oder Gesundheitsdaten – in die Entscheidungsfindung einfließen, kommt für ein solches Social-Credit-System nach Art. 22 Abs. 4, Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO nur die Einwilligung in Betracht. Gegenüber Minderjährigen soll nach Erwägungsgrund 71 eine automatisierte Entscheidungsfindung nicht in Betracht kommen.<sup>16</sup>

Im Rahmen von Art. 22 Abs. 2 lit. a DSGVO kann der jeweilige Vertragsinhalt zwischen Social Credit-Unternehmen und Nutzer erneut relevant werden. Soweit sich diesem nach Auslegung die Berechnung eines Scores zur Gewährung von Vorteilen als (Haupt-)Leistungspflicht entnehmen lässt, kann die automatisierte Entscheidung für die Vertragsdurchführung erforderlich sein. Nach Art. 22 Abs. 3 DSGVO kann der Betroffene jedoch die Berücksichtigung seines Standpunktes und gegebenenfalls eine Neubewertung verlangen, sowie bei Vorliegen berechtigter Gründe auch das Eingreifen einer Person (Martini 2018: Art. 22 Rn. 39a-39c).

Für das klassische Scoring hat der deutsche Gesetzgeber in § 31 BDSG 2018 eine Regelung geschaffen. Aus den Gesetzgebungsmaterialien ergibt sich nicht, auf welche Öffnungsklausel sich die Regelung stützen soll. Denkbar ist sie als Vorschrift im Sinne des Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO (Frenzel 2018: § 31 Rn. 1) und Art. 6 Abs. 4 DSGVO anzusehen (Taeger 2016: 74 f.). Oder aber sie mangels einschlägiger Öffnungsklausel aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts und der insoweit abschließenden DSGVO überhaupt nicht zur Anwendung gelangen zu lassen (Buchner 2018: Art. 22 Rn. 4 f.).

<sup>15</sup> Siehe etwa § 37 BDSG 2018 für Entscheidungen im Rahmen der Erbringung einer Versicherungsleistung.

<sup>16</sup> Vgl. Erwägungsgrund 71 UA 1: „[...] Diese Maßnahme sollte kein Kind betreffen.“.

## ICH SAMMELE, ALSO BIN ICH (SOCIAL CREDIT)

Auf die Anwendbarkeit des § 31 BDSG 2018 kommt es für ein Social-Credit-System nicht an. Anders als beim klassischen Scoring könnte ein Social-Credit-System einen Punktwert, z.B. 350-950, verwenden. Dieser ist jedoch nicht als Wahrscheinlichkeitswert im Sinne von § 31 Abs. 1 BDSG 2018 anzusehen. Der Punktwert soll die Zuverlässigkeit des Nutzers wiedergeben. Mit einem höheren Punktwert könnte auch die Wahrscheinlichkeit der Bonität und Zahlung steigen. Der Punktwert selbst enthält jedoch keine unmittelbare Aussage zu der Wahrscheinlichkeit. Er ist vielmehr eine Art Belohnungssystem mit Indizwirkung hinsichtlich der Bonität des Nutzers aus Sicht der Unternehmen. Der Sinn und Zweck, Schutz des Wirtschaftsverkehrs und Schutz des Kunden vor Überschuldung,<sup>17</sup> mit speziellen Regelungen hinsichtlich der Berücksichtigung nicht beglichener Forderungen und zu mathematisch-statistischen Verfahren passt gerade nicht auf einen einfachen Punktwert.

Schon aus diesem Grund kommt es für die Zulässigkeit der Berechnung des Scores letztlich erneut auf den jeweiligen Vertragsinhalt, Art. 22 Abs. 2 lit. a DSGVO, bzw. eine Einwilligung des Betroffenen an, Art. 22 Abs. 2 lit. c DSGVO. Dabei könnten gerade die genannten Rechte des Nutzers nach Art. 22 Abs. 3 DSGVO in der Praxis ein Hindernis in Form von Mehraufwand darstellen – etwa wenn der Standpunkt des Nutzers Berücksichtigung finden soll.

### 5.4 Zusammenfassende Betrachtung der Zulässigkeit eines (privaten) Social-Credit-Systems in Europa

Das europäische und deutsche Datenschutzrecht lassen nur wenig Spielraum für ein umfangreiches Social-Credit-System durch private Unternehmen.

<sup>17</sup> Vgl. BT-Drucks. 18/11325, S. 101: „Die [...] Regelungen zu Auskunfteien und Scoring dienen dem Schutz des Wirtschaftsverkehrs und besitzen für Betroffene wie auch für die Wirtschaft eine überragende Bedeutung. Verbraucher vor Überschuldung zu schützen, liegt sowohl im Interesse der Verbraucher selbst als auch der Wirtschaft.“

Nur soweit ausschließlich juristische Personen betroffen sind und die Daten keine Rückschlüsse auf dahinterstehende natürliche Personen zulassen, fallen Verarbeitungsvorgänge nicht in den sachlichen Anwendungsbereich (vgl. Art. 4 Nr. 1 DSGVO).

Im Übrigen ist für jeden Verarbeitungsvorgang ein Rechtfertigungstatbestand notwendig (Art. 6 DSGVO). Ein Social-Credit-Unternehmen könnte dabei nur auf die Kooperation der Nutzer in Form einer freiwilligen Einwilligung oder eines Vertrags mit der Score-Berechnung als Leistungspflicht, am ehesten als Hauptleistungspflicht, setzen. Die Wahrung berechtigter Interessen scheidet bei einer derart umfassenden Zusammenführung Daten unterschiedlichster Quellen aus. Nur bei der Zusammenführung innerhalb einer Unternehmensgruppe kann dieser Rechtfertigungsgrund in Betracht kommen. Soweit das Unternehmen gezielt Rückschlüsse z.B. zur politischen Meinung zieht und berücksichtigt, sind erhöhte Anforderungen zu stellen.

Die Betreiber des Social-Credit-Systems müssen zudem eine Datenschutz-Folgeabschätzung (Art. 35 DSGVO) durchführen und einen Datenschutzbeauftragten benennen (Art. 37 DSGVO, § 38 BDSG 2018).

Im Rahmen der Informationspflichten und des Auskunftsrechts der Betroffenen sind aussagekräftige Informationen über die Logik der Score-Berechnung mitzuteilen (Art. 13-15 DSGVO). Den Betroffenen steht außerdem ein Anspruch auf Berichtigung zu, wenn sich der Score als unrichtig darstellt (Art. 16 S. 1 DSGVO). Eine Vervollständigung durch Einbeziehung der Daten weiterer, anderer Onlineplattformen kann hingegen nicht verlangt werden (vgl. Art. 16 S. 2 DSGVO). Soweit von dem Score erhebliche Auswirkungen, etwa als Grundlage einer Entscheidung über den Abschluss eines Darlehens, ausgehen, stehen dem Betroffenen weitergehende Rechte zu: insbesondere das Recht auf Einwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunktes und auf Anfechtung der Entscheidung (Art. 22 Abs. 3 DSGVO).

Für Minderjährige ist eine automatisierte Entscheidungsfindung unzulässig (Erwägungsgrund 71 UA 1 a.E.) und im Übrigen kommt ein allgemeiner Rechtfertigungstatbestand zumindest für Kinder unter 16 Jahren ohne

## ICH SAMMELE, ALSO BIN ICH (SOCIAL CREDIT)

Mitwirkung der gesetzlichen Vertreter nicht in Betracht (vgl. Art. 6, 8 DSGVO).

Die wirksame Einhaltung der genannten Rahmenbedingungen wird unter anderem durch hohe Bußgelder im Falle von Verstößen sichergestellt (Art. 83 DSGVO).

### 6 Schlussbetrachtung

Die Social-Credit-Testphase in China zeigt bereits eindrucksvoll, zu was Big Data imstande sein kann und imstande sein könnte. Der Score mit Datengrundlagen aus vielen Alltagssituationen soll das Vertrauen untereinander in der Gesellschaft fördern, kann aber auch als mächtiges Kontrollinstrument missbraucht werden. Schon jetzt deutet sich an, dass ein staatliches Social-Credit-System in China ab 2020 den Alltag der chinesischen Bürger entscheidend beeinflussen könnte.

In Europa und speziell in Deutschland ist ein derartiges staatliches System wohl schon aufgrund der politischen Kultur utopisch. Ein privates Social-Credit-System ist hinsichtlich natürlicher Personen nur bei einer entsprechenden Kooperationsbereitschaft der Personen realisierbar.

In absehbarer Zeit wird man sich in Europa also nicht (nur) über einen Score als bloße Zahl definieren. Es bleibt bei dem – insoweit frei interpretierten – Grundsatz des Philosophen René Descartes: „Ich denke, also bin ich.“

### Vertiefungshinweise: Literatur und Links

- **Botsman, R.** (2017). Big Data meets Big Brother as China moves to rate its citizens. *Wired*. Online verfügbar unter: <https://www.wired.co.uk/article/chinese-government-social-credit-score-privacy-invasion>.
- **Dorloff, A.** (2017a). Sozialkredit-System – China auf dem Weg in die IT-Diktatur. *Deutschlandfunk*. Online verfügbar unter: [http://www.deutschlandfunk.de/sozialkredit-system-china-auf-dem-weg-in-die-it-diktatur.724.de.html?dram:article\\_id=395440](http://www.deutschlandfunk.de/sozialkredit-system-china-auf-dem-weg-in-die-it-diktatur.724.de.html?dram:article_id=395440).
- **Macauley, R.** (2015). China wants to use social data to rank its citizens – and maybe even get them to trust each other. *Quartz*. Online verfügbar unter: <https://qz.com/398955/china-plans-to-use-big-data-to-rank-citizens-and-instil-good-behavior/>.
- **Meissner, M.** (2017). Chinas gesellschaftliches Bonitätssystem. *Merics China Monitor vom 03.08.2017*. Online verfügbar unter: [https://www.merics.org/sites/default/files/2017-09/China%20Monitor\\_39\\_SOCS\\_DE.pdf](https://www.merics.org/sites/default/files/2017-09/China%20Monitor_39_SOCS_DE.pdf).

### Literaturnachweise

- Albrecht, J. P., & Jotzo, F. (2017). Das neue Datenschutzrecht der EU.
- Art. 29 Datenschutzgruppe (2017). Guidelines on Consent under Regulation 2016/679. Online verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/newsroom/just/document.cfm?doc\\_id=48849](https://ec.europa.eu/newsroom/just/document.cfm?doc_id=48849) (Zuletzt abgerufen am 06.06.2018).
- Art. 29 Datenschutzgruppe (2018). Guidelines on Automated individual decision-making and Profiling for the purposes of Regulation 2016/679. Online verfügbar unter: [https://iapp.org/media/pdf/resource\\_center/W29-auto-decision\\_profiling\\_02-2018.pdf](https://iapp.org/media/pdf/resource_center/W29-auto-decision_profiling_02-2018.pdf) (Zuletzt abgerufen am 06.06.2018).
- BGH (2008). Urteil vom 16.07.2008 – VIII ZR 348/06. *MMR* 2008, 731.
- BGH (2014). Urteil vom 28.10.2014 – X ZR 79/13. *NJW* 2015, 687.

## ICH SAMMELE, ALSO BIN ICH (SOCIAL CREDIT)

- Botsman, R. (2017). Big Data meets Big Brother as China moves to rate its citizens. Wired. Online verfügbar unter: <https://www.wired.co.uk/article/chinese-government-social-credit-score-privacy-invasion> (Zuletzt abgerufen am 06.06.2018).
- Buchner, B. (2018). Datenschutz-Grundverordnung, herausgegeben von Kühling, J., & Buchner, B.
- Buchner, B., & Petri, B. (2018). Datenschutz-Grundverordnung, herausgegeben von Kühling, J., & Buchner, B.
- Conrad, I., & Hausen, D. (2016). Handbuch IT- und Datenschutzrecht, herausgegeben von Auer-Reinsdorff, A., & Conrad, I.
- Dorloff, A. (2017a). Sozialkredit-System – China auf dem Weg in die IT-Diktatur. Deutschlandfunk. Online verfügbar unter: [http://www.deutschlandfunk.de/sozialkredit-system-china-auf-dem-weg-in-die-it-diktatur.724.de.html?dram:article\\_id=395440](http://www.deutschlandfunk.de/sozialkredit-system-china-auf-dem-weg-in-die-it-diktatur.724.de.html?dram:article_id=395440) (Zuletzt abgerufen am 06.06.2018).
- Dorloff, A. (2017b). Das Punkteregister von Peking – Chinas Weg in die IT-Diktatur. SWR2. Online verfügbar unter: <https://www.swr.de/swr2/programm/sendungen/wissen/china-it-diktatur/-/id=660374/did=20878286/nid=660374/1caeff2/index.html> (Zuletzt abgerufen am 06.06.2018).
- Ehmann, E. (2017). Datenschutz-Grundverordnung, herausgegeben von Ehmann, E., & Selmayr, M.
- Forgó, N. (01.02.2018). BeckOK Datenschutzrecht, herausgegeben von Wolff, H. A., & Brink, S.
- Franck, L. (2017). Datenschutz-Grundverordnung, herausgegeben von Gola, P.
- Frenzel, E. M. (2018). Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, herausgegeben von Paal, B. P., & Pauly, D. A.
- Gola, P. (2017). Datenschutz-Grundverordnung, herausgegeben von Gola, P.
- Herbst, T. (2018). Datenschutz-Grundverordnung, herausgegeben von Kühling, J., & Buchner, B.
- Hatton, C. (2015). China 'social credit': Beijing sets up huge system. BBC. Online verfügbar unter: <http://www.bbc.com/news/world-asia-china-34592186> (Zuletzt abgerufen am 06.06.2018).
- Helfrich, M. (2017). Europäische Datenschutzgrundverordnung, herausgegeben von Sydow, G.
- Hua, C. (2015). Mainland credit-rating network takes shape. China Daily Asia. Online verfügbar unter: [https://www.chinadailyasia.com/business/2015-06/09/content\\_15274221.html](https://www.chinadailyasia.com/business/2015-06/09/content_15274221.html) (Zuletzt abgerufen am 06.06.2018).
- Huang, Z. (2017). I fixed my poor credit score by being a more loyal Alibaba consumer. Quartz. Online verfügbar unter: <https://qz.com/1097766/i-fixed-my-poor-sesame-credit-score-by-being-a-more-loyal-user-of-alibabas-wallet-app-alipay-in-china/> (Zuletzt abgerufen am 06.06.2018).
- Jing, M. (2015). Tencent to use social networks for credit-rating services. China Daily. Online verfügbar unter: [http://www.chinadaily.com.cn/business/tech/2015-08/08/content\\_21535587.htm](http://www.chinadaily.com.cn/business/tech/2015-08/08/content_21535587.htm) (Zuletzt abgerufen am 06.06.2018).
- Kamlah, W. (2016). BDSG, DSGVO, herausgegeben von Plath, K.-U.
- Kleinz, T. (2018). Bessere Zensuren – Konformitätserziehung per sozialem Punktesystem. Heise.de. Online verfügbar unter: <https://www.heise.de/ct/ausgabe/2018-2-Konformitaetserziehung-per-sozialem-Punktesystem-3929709.html> (Zuletzt abgerufen am 06.06.2018).
- Lee, F. (2017). Die AAA-Bürger. Zeit.de. Online verfügbar unter: <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2017-11/china-social-credit-system-buergerbewertung/komplettansicht> (Zuletzt abgerufen am 06.06.2018).
- Macauley, R. (2015). China wants to use social data to rank its citizens – and maybe even get them to trust each other. Quartz. Online verfügbar unter: <https://qz.com/398955/china-plans-to-use-big-data-to-rank-citizens-and-instill-good-behavior/> (Zuletzt abgerufen am 06.06.2018).
- Martini, M. (2018). Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, herausgegeben von Paal, B. P., & Pauly, D. A.
- Meissner, M. (2017). Chinas gesellschaftliches Bonitäts-system. Merics China Monitor vom 03.08.2017. Online verfügbar unter: [https://www.merics.org/sites/default/files/2017-09/China%20Monitor\\_39\\_SOCS\\_DE.pdf](https://www.merics.org/sites/default/files/2017-09/China%20Monitor_39_SOCS_DE.pdf) (Zuletzt abgerufen am 06.06.2018).

## ICH SAMMELE, ALSO BIN ICH (SOCIAL CREDIT)

- Obbema, F., Vlaskamp, M., & Persson, M. (2015). China rates its own citizens – including online behaviour. deVolkskrant. Online verfügbar unter: <https://www.volkskrant.nl/buitenland/china-rates-its-own-citizens-including-online-behaviour~a3979668/> (Zuletzt abgerufen am 06.06.2018).
- Pauly, D. A. (2018). Datenschutz-Grundverordnung. Bundesdatenschutzgesetz, herausgegeben von Paal, B. P., & Pauly, D. A.
- Plath, K.-U. (2016). BDSG, DSGVO, herausgegeben von Plath, K.-U.
- Pumin, Y. (2014). Credit will speak. Beijing Review. Online verfügbar unter: [http://www.bjreview.com.cn/nation/txt/2014-07/25/content\\_630381.htm](http://www.bjreview.com.cn/nation/txt/2014-07/25/content_630381.htm) (Zuletzt abgerufen am 06.06.2018).
- Schiff, A. (2017). Datenschutz-Grundverordnung, herausgegeben von Ehmann, E., & Selmayr, M.
- Schulz, S. (2017). Datenschutz-Grundverordnung, herausgegeben von Gola, P.
- Shu, C. (2015). Data From Alibaba's E-Commerce Sites Is Now Powering A Credit-Scoring Service. TechCrunch. Online verfügbar unter: <https://techcrunch.com/2015/01/27/data-from-alibabas-e-commerce-sites-is-now-powering-a-credit-scoring-service/> (Zuletzt abgerufen am 06.06.2018).
- Spies, A. (2017). Betrieblicher Datenschutz, herausgegeben von Forgó, N., Helfrich, M., & Schneider, J.
- Taeger, J. (2016). Scoring in Deutschland nach der EU-Datenschutzgrundverordnung. ZRP 2016, 72.
- Warislohner, F. (2015). Dystopia wird Wirklichkeit: Was ist dran an Chinas „Social Credit System“?. Netzpolitik.org. Online verfügbar unter: <https://netzpolitik.org/2015/dystopia-wird-wirklichkeit-was-ist-dran-an-chinas-social-credit-system/> (Zuletzt abgerufen am 06.06.2018).
- Weichert, T. (2018). Datenschutz-Grundverordnung, herausgegeben von Kühling, J., & Buchner, B.
- Wolff, H. A. (2017). Das neue Datenschutzrecht, herausgegeben von Schantz, P., & Wolff, H. A.
- Xu, V. X., & Xiao, B. (2018). China's Social Credit System seeks to assign citizens scores, engineer social behaviour. ABC.net.au. Online verfügbar unter: [http://www.abc.net.au/news/2018-03-31/chinas-social-credit-system-punishes-untrustworthy-](http://www.abc.net.au/news/2018-03-31/chinas-social-credit-system-punishes-untrustworthy-citizens/9596204)

[citizens/9596204](http://www.abc.net.au/news/2018-03-31/chinas-social-credit-system-punishes-untrustworthy-citizens/9596204) (Zuletzt abgerufen am 06.06.2018).



### **ABIDA (Assessing Big Data)**

#### **Über die Dossiers**

*Das Projekt ABIDA, gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (Förderkennzeichen 01IS15016A-F), lotet gesellschaftliche Chancen und Risiken der Erzeugung, Verknüpfung und Auswertung großer Datenmengen aus und entwirft Handlungsoptionen für Politik, Forschung und Entwicklung. In den Dossiers werden regelmäßig ausgewählte Big Data-Themen kurz und prägnant dargestellt, um dem Leser einen Überblick zu liefern und einen Einstieg in die Thematik zu ermöglichen. Weitere Dossiers sind verfügbar unter [www.abida.de/content/dossiers](http://www.abida.de/content/dossiers).*

GEFÖRDERT VOM



**Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung**